

Dels'er Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.



Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4 gesaltene Beitzteile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Dels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Dels.

Nr. 1.

Dels, den 5. Januar 1917.

55. Jahrgang.

28143

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königl. Landrats.

Dels, den 29. Dezember 1916.

Des Königs Majestät haben Allergnädigt geruht, dem Oberamtmann Karl Fed zu Rathe den Charakter als Amtsrat zu verleihen.

Dels, den 2. Januar 1917.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat die Weihnachtsferien für alle Schulen der Provinz bis einschließlich 8. Januar 1917 verlängert, so daß der Unterricht am Dienstag, den 9. Januar 1917 wieder zu beginnen hat.

Dels, den 2. Januar 1917.

Die Erhöhung der Familienunterstützung wird bei vielen Arbeiterfrauen den Erfolg haben, daß sie nunmehr glauben, nicht mehr arbeiten zu brauchen, da sie von der Unterstützung mit ihren Kindern leben können. Da aber jede einzelne Arbeitskraft dringend gebraucht wird, darf das unter keinen Umständen geschehen. Die Unterstützung soll eine Hilfe sein, nicht aber zum Nichtstun veranlassen.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Frauen hierauf hinzuweisen und mir diejenigen Frauen zu melden, die die Arbeit aufgeben. Ich werde dann veranlassen, daß solche Frauen als nicht mehr unterstützungsbedürftig angesehen werden und ihnen die Familienunterstützung entzogen wird.

Dels, den 2. Januar 1917.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Den Ortsbehörden bringe ich meine Kreisblattverfügungen vom 7. September 1915, Seite 219, und 11. März 1916, Seite 49, betreffend Einreichung der Anmeldungen zur Landsturmrolle der inzwischen 17 Jahre alt gewordenen Wehrpflichtigen hiermit in Erinnerung.

Dels, den 29. Dezember 1916.

Wegen Vergehens gegen das Höchstpreisgesetz sind bestraft worden:

der Freistellenbesitzer Wilhelm Baum in Groß Weigelsdorf mit 30 Mark Geldstrafe,

die Freistellenbesitzerin Anna Rische in Groß Weigelsdorf mit 20 Mark Geldstrafe,

die Freistellenbesitzerin Pauline Kleiber in Stein mit 20 Mark Geldstrafe,

die Stellenbesitzerin Luise Stoll in Leuchten mit 5 Mark Geldstrafe,

der Gutsbesitzer Oskar Pohl in Spahlitz-Prieseberg mit 50 Mark Geldstrafe.

Dels, den 27. Dezember 1916.

Die durch die Tagespresse und durch die Nachrichten aus dem Kriegsernährungsamt mitgeteilte Neuregelung der gesamten Verhältnisse der Fischindustrie ist noch nicht vollständig durchgeführt. Trotzdem ist der Einkauf soweit zentralisiert worden, daß die Preise überaus hoch gestiegenen Höchstpreise teilweise herabgedrückt werden konnten. Es ist im Einzelfalle möglich, daß im Handel sich noch etwa ältere Bestände vorfinden, bei denen höhere Preise als nachfolgend angegeben, noch zulässig sein mögen. Auch ist bei einzelnen inländischem Fang zusammenfassenden Märkten eine abweichende Preisbildung noch

möglich. Doch empfiehlt sich im allgemeinen eine Nachprüfung bei allen denjenigen Preisen, die für die Massenkonsumenten die in Nachfolgendem mitgeteilten Preise wesentlich überschreiten. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die üblichen Preise einer Kontrolle zu unterziehen. Als angemessene Preise gelten für das Pfund:

Büchlinge 1,70 Mark,

Sprossbüchlinge 1,38—1,40 Mark,

Bismarckheringe, Kollmops, Delikatessheringe und Heringe in Gelee 2,26 Mark.

Dels, den 31. Dezember 1916.

Um die Versorgung der Dörrgemüse-Industrie und der Marmeladen-Industrie und soweit erforderlich auch die Versorgung des Seeres mit Möhren sicherzustellen, ferner um nach Möglichkeit den Märkten frische Möhren zuzuführen, endlich aber auch um für die ersten Monate des neuen Jahres eine Reserve zu gewinnen, hat der Herr Präsident des Kriegsernährungsamtes die Reichsstelle für Gemüse und Obst beauftragt, größere Mengen von Möhren aller Art im Sinne der Verordnung vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204) anzukaufen. Die Reichsstelle wird zunächst versuchen, im Wege des freihändigen Ankaufs Möhren zu bekommen. Mit Rücksicht darauf, daß sie vor allem die besseren, für Speisewege geeigneten Möhren zu erwerben hat, ist sie gemäß § 5 a. a. O. als Stelle bestimmt, die an die Höchstpreise nicht gebunden ist und demgegenüber die örtlichen Ausführverbote keine Geltung haben. Sollten auf diesem Wege nicht genügende Mengen von Möhren zu erlangen sein, so würde mit Beschlagnahme und Enteignung vorgegangen werden müssen.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 402) wird bestimmt:

I.

Die Hafermenge, welche die Halter von Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wird auf 6% Zentner für den Einhufer festgesetzt.

Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je 4% Pfund.

Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten.

II.

Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferverfütterung erteilt ist, 1 Pfund für den Tag verfüttern.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

v. Batocki.

Druckerei
Lutzki

Wreslau, den 19. Dezember 1916.

Während des Ueberganges des besetzten Gebietes von Polen zu einem selbständigen Staat sollen für die in Deutschland befindlichen Polen die bisherigen Bestimmungen des Verkehrs vom 26. 10. 15 bis auf weiteres entsprechende Anwendung.

Der stellv. Kommandierende General.
Gen. von Seinemann.

Deis, den 20. Dezember 1916.

Bekanntmachung bezieht sich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Deis, den 20. Dezember 1916.

Die Mindestgröße für zu liefernde Speckelartoffeln ist für die Zukunft auf einen Zoll, gleich 2,72 cm, herabgesetzt worden. Die Ortsbehörden ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Deis, den 2. Januar 1917.

Während der Veranlassung von Zucker zur Anfertigung von Torten und Kuchen mit Zuderzuck (Glasur) und zur Verfertigung von Gebäck.

Dem Streife steht für Gastwirtschaften, Konditoreien, Bäckereien und dergl. eine erheblich geringere Zuckermenge als früher zur Verfügung, der überflüssige Zuckerverbrauch muß in den genannten Betrieben eingeschränkt werden.

Es wird daher verboten, Torten oder Kuchen mit Zuderzuck (Glasur) anzufertigen oder feilzuhalten und Zucker zur Verfertigung von Frucht- oder Speiseeis zu verwenden.

Zu widerhandelnde Waren nach §§ 19, 33, Ziffer 5 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt werden.

Der Kreisamtschef.

Wreslau, den 6. Dezember 1916.

Die Anordnung vom 26. Juli 1916 (A. Bl. S. 344.345) bezüglich der Fleischbeschaugebühren wird hiermit aufgehoben und an ihre Stelle werden wieder die Anordnungen vom 7. Juni 1904 (A. Bl. S. 193), 15. März 1905 (A. Bl. S. 91 f.), 3. Februar 1906 (A. Bl. S. 8.69) und 30. Juli 1906 (A. Bl. S. 314) mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß ich zufolge Ermächtigung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern während der Dauer des Krieges folgende Festsetzung treffe:

Erhöhung:

1. Der Gebührensätze für die Untersuchung einschließlich derjenigen für die Erichinenschau und die Ergänzungsfleischbeschau, unter Beibehaltung der bisherigen Klasseneinteilung um 25 v. S. mit der Maßgabe, daß überschießende Pfennigbeträge auf volle 5 Pfennig nach oben abgerundet werden,
2. Der Wegegebühren der ordentlichen Beschauer, soweit ihnen solche zustehen, von 10 Pfennig auf 15 Pfennig für das Kilometer,
3. Der Landwegfahrtskosten der Ergänzungsbeschauer von 40 auf 50 Pfennig für das Kilometer.

Hierzu bemerke ich noch ausdrücklich, daß die erhöhten Gebührensätze nur für die Dauer des Krieges eingeführt werden und daß ihre Beseitigung nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder erfolgen wird.

Der Regierungspräsident.

Deis, den 20. Dezember 1916.

Betrifft: Aenderung des Vordrucks für gewerbliche Legitimationskarten.

An Stelle des durch den Runderlaß vom 13. Juni 1912 (G. M. Bl. S. 386) vorgeschriebenen Musters für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§ 44, 44a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung) ist vom 1. Januar 1918 ab der nachstehend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Bei Ausstellung der Legitimationskarten für das Jahr 1917 ist ein Lichtbild des Inhabers auf einer entbehrliehen Seite der Karte unter Verwendung eines Stempels zu befestigen und Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers unter den besonderen Kennzeichen anzugeben.

Es sind nur unaufgezeichnete Lichtbilder zuzulassen, die eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben, ähnlich und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind.

Um zu verhindern, daß Ausländer, die die Grenze überschritten haben, sich von anderen Personen eine Gewerbe-Legitimationskarte verschaffen, weise ich die Polizeibehörden darauf hin, daß, solange nicht ähnliche Bestimmungen für Gewerbe-Legitimationskarten getroffen sind, diese als ein genügender Ausweis über die Person ihres Besitzers nicht angesehen werden können, sondern daß zur Feststellung der Identität des Inhabers der Gewerbe-Legitimationskarte stets auf den Paß zurückzugreifen ist.

Der Königl. Landrat.
Kojahn.

Auf das Jahr 1918.

Nr. der Karte

Legitimationskarte

für
inländische Kaufleute, Handlungsreisende und Handlungsagenten
(§§ 44, 44a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung).



Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches.

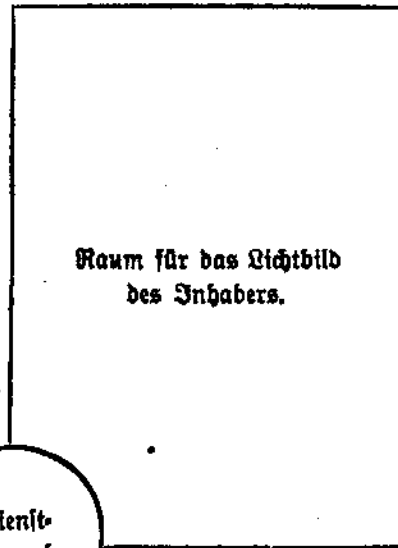
Daß der Inhaber:

die durch das Lichtbild und die Beschreibung dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat, wird beglaubigt:

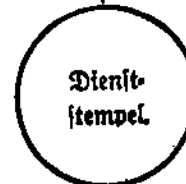
den 191



Dienststempel.



Raum für das Lichtbild
des Inhabers.



Dienststempel.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Haare: _____ Geburt und Kreis: _____
 Augen: _____ Besondere Kennzeichen: _____
 Gestalt: _____

Unterschrift: _____

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte

Zur Beachtung.

Diese Legitimationskarte gilt nur für den Inhaber eines inländischen selbständigen Gewerbebetriebes, für in seinen Diensten stehende

Reisende und für Handlungsagenten. Sie muß während der Ausübung der Reisethätigkeit mitgeführt und auf obrigkeitliches Verlangen vorgezeigt werden. Sie ist nicht übertragbar.

Diese Karte berechtigt den Inhaber, für die Zwecke dieses Gewerbebetriebes:

Im Inlande: A. Bestellungen auf Waren zu suchen,
B. Waren aufzukaufen.

- Zu A.** 1. Auf vorherige Aufforderung kann der Karteninhaber bei jedermann Bestellungen aussuchen;
2. ohne Aufforderung darf er Bestellungen aussuchen
- bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen,
 - bei Personen, welche Waren der angebotenen Art in ihrem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verwenden, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen oder im Freien;
 - bei jedermann, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen und im Freien, sofern es sich handelt um
Druck- und sonstige Schriften erlaubten Inhalts und Bildwerke,
Traubenwein (einschließlich Schaumwein),
Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation,
Nähmaschinen,
überwebte Holzrouleaux.
3. Der Karteninhaber darf nur Proben und Muster, nicht die Ware selbst mit sich führen.
Eine Ausnahme ist gestattet für das Feilbieten
- von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterien, Schmiedwaren durch die Fabrikanten und Großhändler inländischer Betriebe und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten,
 - von Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen durch inländische Großhändler und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten an Wiederverkäufer, wenn der Verkauf in Städ üblich ist.

- Zu B.** 1. Das Aufkaufen darf nur erfolgen:
- bei Kaufleuten oder
 - in offenen Verkaufsstellen oder
 - bei Personen, welche die aufzukaufende Ware produzieren (Fabrikanten, Handwerker, Landwirte).
2. Der Karteninhaber darf die aufgekaufte Ware nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen.

Auf die Beachtung der Ortsbestimmungen (Sonntagsruhe, Ladenschluß usw.) wird besonders hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

De I S, den 3. Januar 1917.

Dem Kreise stehen noch nachfolgende Futtermittel zur Verfügung:

- Pansenmischfutter zum Preise von 11,70 Mk. pro Ztr.
- Eiweißparfutter zum Preise von 40 Mk. pro Ztr.
- Schweinemastfutter zum Preise von 31,25 Mk. pro Ztr. zuzüglich etwaiger Zuschläge und Spesen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Anträge auf Zuteilung mir bis zum 15. Januar vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
Königliche Landrat.

De I S, den 4. Januar 1917.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 11. Dezember 1897 (Seite 216) erinnere ich die Herren Gemeindevorsteher an die Verichtigung der Listen der Stimmberechtigten (§ 89 der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1891).

Die öffentliche Auslegung der Listen hat nach § 86 a. a. D. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar jeden Jahres in einem vorher bekannt zu machenden Raume zu erfolgen.

De I S, den 28. Dezember 1916.

Den Herren Schulverbandsvorstehern gehen in den nächsten Tagen wie üblich Nachweisformulare über ruhegehaltsberechtigtes Dienstentnahmen der Lehrer und Lehrerinnen zu. Ich ersuche die ausgefüllten Nachweisungen durch die Herren Kreis Schulinspektoren zu mich einzureichen.

Bei der Ausfüllung ist zu beachten, daß in Spalte 3 und 5 das Grundgehalt nach dem Stande am 1. Oktober d. J. angegeben ist. Da ein einstweilig angestellter Lehrer beschäftigt wird (§ 5 des Lehrer-Beholdungs-Gesetzes), ist das volle Dienstentnahmen anzugeben. Es muß auch das Einkommen solcher Stellen aufgeführt werden, welche am 1. Oktober unbesetzt waren oder auf sonstige Weise vertretensweise verwaltet wurden. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstentnahmen nicht anzugeben. Spalte 6. Der prozentuale Durch-

schnittsbetrag der Dienstentnahmen ist im Kreisblatt vom 1910 auf Seite 169 (letzte Spalte der Nachweisung) abgedruckt — 670,50 Mark bezw. 565,50 Mark bezw. 404,00 Mark.

Spalte 7. Die Ortszulage ist getrennt unter a, die Amtszulage unter b anzugeben. Spalte 11. Die für jeden Schulverband sich ergebende Summe ist nach unten auf Hunderte von Mark abzurunden.

Spalte 12 ist zur Aufnahme des von der königlichen Regierung zu berechnenden Ruhegehaltsbeitrages bestimmt.

De I S, den 28. Dezember 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Verzinsungsfristen vom 26. 10. 16 (R. G. Bl. S. 1198) sind die geringeren Zinsscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietschuld, deren Vorlegungsfrist nach dem Wortlaut der Zinsscheine am 31. Dezember 1914 oder am 31. Dezember 1915 abgelaufen ist oder am 31. Dezember 1916 abläuft, noch bis zum Schlusse des Jahres 1917 einlösbar.

De I S, den 4. Januar 1916.

Feuer-Sozialität betreffend.

Die für 1917 fälligen Gebäude- und Mobiliar-Versicherungsbeiträge sind an den bekannten Steuertagen im Februar (5. bis 13.) an die Kreisfeuersozialitätskasse abzuliefern.

Für die Ablieferung der Stempelbeiträge wird eine Gebühr nicht gewährt.

Die Gebäudeversicherungs-Heberollen befinden sich bei den Ortsbehörden, die der Mobiliarversicherung sind übersandt worden.

Nach Abführung der Versicherungsbeiträge sind mit die Mobiliar-Versicherungs-Heberollen bald wieder zurückzusenden. Der Kreis-Feuer-Sozialitäts-Direktor.

De I S, den 3. Januar 1917.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. v. Mts. (S. 277) gebe ich bekannt, daß die Petroleummenge für Januar um die Hälfte erhöht worden ist. Die Verkaufsstellen werden die Hälfte des bisher vorgesehenen Quantum auf 20 nach oben oder unten abgerundet mehr erhalten.

Verfütterungsverbote und Erlaubnisse.

Was darf der Landwirt nicht verfüttern und was darf er verfüttern? Nach dem Stande vom 1. Januar 1917 zusammengestellt von der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsvereins.

A. Was darf der Landwirt nicht verfüttern?

1. Brotgetreide, Roggen, Weizen, Spelz, Mengform aus Brotgetreide und anderem Getreide, Sinterforn, Mehl, Brot und Schrot aus Brotgetreide.

2. Gerste, soweit sie zu den abzuliefernden 60 Prozent der Ernte gehört.

3. Hafer, Mengform und Mischfrucht aus Hafer mit anderem Getreide oder mit Hülsenfrüchten, soweit er nicht in bestimmten Mengen zur Verfütterung freigegeben ist, vergl. B. 3.

4. Buchweizen und Hirse.

5. Erbsen, Bohnen, Linzen, Ackerbohnen, Peluschken und Gemenge mit Hülsenfrüchten, vergl. B. 4.

6. Kartoffeln (vergl. B. 7), Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl, Erzeugnisse der Kartoffelrodneret.

7. Zuckerrüben. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfalle Ausnahmen hiervon zulassen.

8. Kohlrüben, vergl. B. 5.

9. Weißkohl, soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Bezirk des Erzeugers den Absatz geregelt hat. Weißkohl darf in diesem Falle nur verfüttert werden, wenn er zum menschlichen Genuß nicht geeignet ist.

10. Buchedern. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

11. Vollmilch, vergl. B. 9.

B. Was darf der Landwirt verfüttern?

1. Kleie von Getreide.

2. Von der Gerste 40 Prozent der Ernte; er darf sie zu diesem Zweck Schroten.

3. Von Hafer, allein oder im Gemenge bis zum 31. März 1917 an ein Pferd oder einen sonstigen Einpaßer 6% Getreide oder im Durchschnitt täglich 4% Hafer, dagegen an Jungpferde nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirke pro Tag nur 1 Pfund.

4. Sojabohnen, Erbse, Erbsenhalben und Erbsenkeie. Dagegen Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Pelusken und Gemenge (ausschließlich Hafer) mit Hülsenfrüchten nur, wenn sie von der Reichshilfenfruchtstelle in Berlin als für die menschliche Ernährung nicht geeignet erklärt worden sind.

5. Kunkelrüben, Wasserrüben, Möhren, Kohl (für Weißkohl vergl. A. 9). Dagegen Kohlrüben, Stedrüben oder Wurzeln nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel der Vorräte des Tierhalters, z. B. bei tausend Zentner täglich bis zu 5 Zentner.

6. Zuckerrübenblätter und Zuckerrübenschnitzel.

7. Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur an Schweine und Federvieh erfolgen und an andere Tiere nur dann, wenn die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich ist.

8. Heu, Stroh, Häcksel, Spreu oder Raff.

9. Vollmilch nur an Kälber und Schweine unter sechs Wochen, Magermilch.

10. Alle nicht genannten und zur Verfütterung nicht verbotenen Erzeugnisse.

Die Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats ist bereit, bei Anfragen auf Postkarten mit Antwortkarte weitere Auskunft zu erteilen.

Deils, den 8. Januar 1917.

Betrifft Süßstoffversorgung

für die Monate Januar und Februar 1917

a) der Haushaltungen;

dieser kann auf Antrag ¼ Gramm pro Kopf und Monat zugewiesen werden. Anträge sind mir bis zum 10. Januar von den Ortsbehörden vorzulegen.

b) Der gewerblichen Betriebe.

Gastwirtschaften, Hotels, Kaffees wird in den nächsten Tagen durch die Ortsverbrauchsausschüsse eine ausreichende Süßstoffmenge zugereilt werden. Nur in dringenden Fällen können die genannten Betriebe auf Zuweisung einer geringen Zuckermenge rechnen. Der wenige dem Kreise für gewerbliche Betriebe zur Verfügung stehende Zucker soll in der Hauptsache Bäckerei- und Konditoreibetrieben zugute kommen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Königliche Landrat.

Deils, den 29. Dezember 1916.

Personal-Chronik.

Verpflichtet: der Bauergutsbesitzer Gustav Schmidt in Ober Schmollen als Waisenrat der Gemeinde Ober Schmollen.

Der Königliche Landrat.

Rojahn.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorstadt Bernstadt, den 28. Dezember 1916.

Unter den Schweinen des Stellenbesizers Walter zu Buchwald ist der Rotlauf festgestellt. Stallsperrung ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Buchwald, den 31. Dezember 1916.

Der Rotlauf unter den Schweinebeständen des Restgutsbesizers Hermann Hansen zu Woidsdorf ist erloschen, die Stallsperrung wird hiermit aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Trauersachen

wie:

Todesanzeigen
Gesänge zur Beerdigung
Danksagungen etc.

werden schnellstens und sauber angefertigt
bei mäßigen Preisen.

A. Ludwig's Buchdruckerei

Rothe, Politt & Co. Insohl.

Zahle die höchsten Preise für gebrauchte Möbel, Betten, ganze Wohnausstattungen. Berliner Möbel-Halle.

Saub. unmöbl. Zimmer zum Einstellen von Möbeln für bald gel. Nähe Landratsamt. Gefl. Preisangebote unt. D 50 an die Geschäftsst. d. Hof.

Polizeilich vorgeschriebene

! Anmelde Scheine !

sind vorrätig in

A. Ludwig's Buchdruckerei

Rothe, Politt & Co.

Ich kaufe

nur Mittwoch, 10. Januar
von 9 bis 12 Uhr vormittags,
alte, auch zerbrochene

Zahngelasse

in Kautschuk u. Metall. Zahle für den Zahn bis 1,00 M. für Platin, rein, Gramm 7,00 M. im Hotel „Goldener Adler“, Deils, Zimmer Nr. 5. Frau S. Wagner aus Hamburg
Berechtigter Verkäufer

Personal

finden Sie am bequemsten auch ein kleines Inserat in der weitverbreiteten

Deiler Zeitung

Publ. Motive n. d. Ober.